

LANDRATSAMT REUTLINGEN

Richtlinien

zur Förderung von Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit

vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, ~~und~~ 15.12.2010 und 23.07.2012

Vorbemerkung

Vielfältige gesellschaftliche Entwicklungsprozesse haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass sich Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien erheblich verändert haben.

Traditionelle Familienstrukturen werden zugunsten neuer Lebensformen aufgegeben. Merkmale der neuen Strukturen sind Individualisierung und Pluralisierung. Diese Entwicklung kann Chancen eröffnen, birgt aber auch Risiken. Für viele junge Menschen fehlt der Halt und die Orientierung, die traditionelle Strukturen boten. Vor allem sozial Benachteiligte sind durch die offenen Bedingungen häufig überfordert. Zur Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz benötigen diese Mädchen und Jungen gezielte Unterstützung.

1. Auftrag der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe hat den Auftrag, auf problematische Veränderungen in Familien zu reagieren. Dies kann zum einen durch die Hinwirkung auf Strukturverbesserung geschehen und zum anderen durch Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als Ausgleich für belastende Sozialisationsbedingungen.

Im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII § 1 heißt es:

" Jugendhilfe soll

- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen,
- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen."

2. Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe

Die Gesamtverantwortung für Leistungen nach dem SGB VIII obliegt nach § 79 SGB VIII dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In dieser Verantwortung fördert der Landkreis seit 1990 den Einsatz von Jugendhilfe im Lebensfeld Schule.

Bis zum Jahr 2002 konnte Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen an über 20 Schulen etabliert werden. Die Fortschreibung der "Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen" im Jahre 2003 nimmt die Regionalisierung des Jugendamtes mit der sozialraumorientierten Arbeitsweise in der Jugendhilfe auf.

3. Fachliche Grundlage der Schulsozialarbeit

3.1 Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe

Eine angemessene Reaktion der Erziehungs- und Bildungsinstitutionen auf die gesellschaftlichen Strukturveränderungen bedeutet, Erfahrungs- und Erlebnisräume junger Menschen integrativ und flexibel zu gestalten. Damit wird dem ganzheitlichen Erleben von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und Ausgrenzungsprozessen entgegengewirkt.

Schulsozialarbeit an Schulen unterstützt die Sozialisationsinstanzen Elternhaus und Schule durch einen ganzheitlichen, lebensweltbezogenen und lebenslagenorientierten Ansatz der Jugendhilfe.

Die Förderung und Hilfe für Mädchen und Jungen geschieht durch sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Schule und den Eltern.

Als aufsuchende Form der Jugendhilfe wirkt Schulsozialarbeit unmittelbar im Lebensfeld der jungen Menschen, das heißt in die Schule, wo Kinder einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, wo wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunft fallen und Probleme von Kindern und Jugendlichen frühzeitig sichtbar und beherrschbar werden.

Schulsozialarbeit versteht sich als präventives und niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von sozial und kulturell benachteiligten jungen Menschen im schulpflichtigen Alter.

3.2 Vernetzung und Sozialraumorientierung

Durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Mädchen und Jungen sowie durch die Zusammenarbeit mit Eltern, bürgerschaftlichem Engagement, Institutionen und Initiativen im Sozialraum, werden Konfliktpotenziale abgebaut und Möglichkeiten für eine wirksame Bildungs- und Sozialisationsarbeit in der Schule aufgebaut.

3.3 Grundsätze bei der Planung und Umsetzung von Angeboten

Das Kreisjugendamt, als Träger der öffentlichen Jugendhilfeträger, hat nach § 80 SGB VIII die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung. Im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit hat es insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestandserhebung/-bewertung
- Bedarfsanalyse
- Bedarfsdeckung
- Beteiligung der Träger von Schulsozialarbeit der Schulen, sonstiger maßgeblicher Kooperationspartnern und des JHA
- Die Planungen sind mit sonstigen tangierenden örtlichen und überörtlichen Planungen sicherzustellen
- Es ist eine Evaluation und Steuerung sicherzustellen

Darüber hinaus werden bei der Schulsozialarbeit die speziellen Leitlinien der Jugendhilfeplanung des Landkreises berücksichtigt. Die 1996 vom JHA beschlossenen konzipierten Leitlinien schreiben die sozialraumorientierte und regionalisierte Arbeitsweise in der Jugendhilfe fest.

Die darin festgelegten Grundsätze zur Planung und Ausgestaltung von Angeboten sind folgender Art:

- Geschlechtsspezifisch
- Integrativ (unter anderem interkulturell)
- Lebensweltbezogen
- Niederschwellig
- Partizipativ
- Präventiv
- Ressourcenorientiert
- Wirksam und wirtschaftlich

4. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Förderung von Schulsozialarbeit stellt § 13 SGB VIII dar:

"Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in hohem Maße auf die Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (...)."

Unterstützungsbedarf besteht am häufigsten bei Kindern und Jugendlichen mit

Lern- und Verhaltensstörungen
psychischen Störungen
Behinderungen
Migrationsproblematik
Eltern, die sozial, kulturell und finanziell, also mehrfach belastet sind

Der § 13 SGB VIII bestimmt, dass die Angebote mit den Maßnahmen der Schulverwaltung (...) abzustimmen sind.

5. Förderkriterien des Landkreises

5.1 Bedarfsindex/Situationsanalyse der Schule

Bei der Förderung werden insbesondere Schulen berücksichtigt, deren Schüler/innen aufgrund ihrer Lebenssituation einen hohen Bedarf haben. Hierfür wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein Bedarfsindex ermittelt. Die Basis zur Berechnung des Index bildet eine schulische Situationsanalyse. Diese wird jährlich von der Schule erstellt. Aus der Analyse muss ein Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützungsarbeit für benachteiligte junge Menschen hervorgehen.

5.2 Sozialpädagogisches Konzept

Es ist ein Konzept erforderlich, welches ausweist, wie die Angebote der Schulsozialarbeit als innovatives Element das Schulleben mitgestalten sollen.

Zentrale Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit sind:

- Einzelhilfe und Beratung
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten
- Elternarbeit
- Scholorientierte Gemeinwesenarbeit
- Kooperationen

Dem pädagogischen Konzept entsprechend erfolgt eine Schwerpunktsetzung.

5.3 Kooperationsvereinbarung

Fördervoraussetzung ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen

- dem Jugendamt des Landkreises Reutlingen
- dem Träger der Schulsozialarbeit
- der Schule
- der schultragenden Stadt/Gemeinde

In dieser sind festzulegen:

- Gegenstand der Kooperationsvereinbarung
- Inhalt der Kooperationsvereinbarung
- Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit
- Leistungen der Schule
- Leistungen des Schulträgers
- Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Leistungen der Begleitgruppe des Trägers der Schulsozialarbeit
- Mitarbeit in überregionalen Gremien
- Beginn und Ende der Vereinbarung

Eine Mustervereinbarung wird vom Landkreis zur Verfügung gestellt (Anlage).

Die Anlage wird von der Verwaltung des Kreisjugendamtes nach Bedarf angepasst.

Kooperationsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten der zweiten Änderung der Richtlinien (01.08.2011) abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

5.4 Schularten

Schulsozialarbeit kann grundsätzlich an folgenden Schularten gefördert werden: Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Förderschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufsfachschulen, Gymnasien und Berufsschulen. ~~und in spezifischen Klassen an beruflichen Schulen.~~

5.5 Fachkräftegebot

Gefördert werden Maßnahmen, die z. B. durch folgende Fachkräfte (vergl. § 72 SGB VIII) umgesetzt werden:

- ~~— Diplom Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen~~
- ~~Diplom Pädagoginnen / Pädagogen~~

Personen mit einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Für eine bereits vor 2013 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Ausnahmen können gemäß § 72 SGB VIII erfolgen, wenn Personen "aufgrund besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen."

5.6 Maßnahmenträger

Als Träger von Schulsozialarbeit werden gefördert:

- Städte und Gemeinden gemäß § 69 SGB VIII
- In der Regel nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, insbesondere schulbezogene Träger- und Elternfördervereine

6. Ergänzung der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit kann durch folgende Angebote der Jugendhilfe und/oder der Schule ergänzt werden:

- Angebote der außerschulischen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII
- Sonstige Angebote der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII
- Angebote der Tagesbetreuung nach § 24 SGB VIII
- Einzelfallhilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII
- Betreuungsangebote im Schulbereich

Die Finanzierung erfolgt gesondert.

7. Förderung und Berechnung

7.1 Grundlagen der Förderung

Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit nach Maßgabe dieser Richtlinien anteilig auf der Rechtsgrundlage des § 74 SGB VIII in Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Der Antragsteller darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete des Landkreises.

Als Personalkosten werden die Aufwendungen einer den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst (TvöD), Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst: S11, als angemessen angesehen.

~~Zuschüsse Dritter zu den Personalkosten (z. B. Stiftungsleistungen, Leistungen der Arbeitsverwaltung) werden grundsätzlich berücksichtigt.~~

Sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter sind auszuschöpfen und werden bei der Landkreisförderung abgezogen. Ausgenommen ist die Landesförderung Baden-Württemberg nach den Grundsätzen zur Förderung der Jugendsozialarbeit des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg mit Gültigkeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014.

7.2 Umfang der Förderung

~~Für Angestellte oder auf Honorarbasis eingesetzte Fachkräfte wird ein Zuschuss von 40 % der förderfähigen Personalkosten gewährt. Sämtliche Zuschüsse Dritter werden zuvor in Abzug gebracht.~~

Als Personalkosten wird ein Festbetrag in Höhe von 16.700,00 EUR pro Vollzeitstelle gewährt, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.

7.3 Maximal geförderte Stellenanteile

- Die Verwaltung des Kreisjugendamtes erstellt auf der Grundlage von Bedarfsindizes (i. d. R. Durchschnitt von drei Jahren) und den Schülerzahlen schulartbezogene Richtwerte. Diese geben an, in welchem Umfang Stellen pro 1000 Schüler an einer Schule gefördert werden.
- Die Richtwerte werden erstmals im Jahr 2011 festgelegt. Eine erste Anpassung erfolgt im Jahr 2013, anschließend jeweils im Abstand von drei Jahren.
- Ergeben sich aufgrund der Richtwerte an einer Schule geringere Stellenumfänge von weniger als 15 %, kann eine Förderung nur erfolgen, bei einer Anstellung von mindestens 15 %. Grund hierfür ist, dass Schulsozialarbeit erst ab einem Stellenumfang von 15 % wirksam ist. kann eine Förderung nur bei einer Anstellung von mindestens 50 % erfolgen. Die Fachkraft kann in bis zu drei Schulen eingesetzt werden. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

- Besondere konzeptionelle Aspekte, unter anderem Ganztagschulbetrieb, Stützpunktschulen, können durch Stellenzuschläge von 10 % berücksichtigt werden.

8. Verfahren

8.1 Antragsvoraussetzungen

Die Kofinanzierung muss sicher gestellt sein. Der Träger muss die Voraussetzungen gemäß Punkt 5.6 spätestens nach 2 Jahren Tätigkeit erfüllen.

8.2 Antrag

Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der beim Landratsamt Reutlingen zu stellen ist. Sachbearbeitende Dienststelle ist das Kreisjugendamt.

Antragsfrist ist der 30.06. eines Kalenderjahres für das darauf folgende Haushaltsjahr.

Bei einem Erstantrag und in einem Turnus von 3 Jahren sind beizufügen:

1. Beschreibung des Trägers (Personal- und Organisationsstruktur, Rechtsform, Zielsetzung durch Satzung usw.)
2. Situationsanalyse der Schule, gemäß Formblatt des Landkreises
3. Konzeptüberlegungen zur Schulsozialarbeit
4. Erklärung zur Bereitschaft eine Kooperationsvereinbarung und eine Vereinbarung zum Kinderschutz abzuschließen
5. Finanzierungsplan unter Verwendung der Formulare des Landkreises
6. Nachweis über die Sicherstellung der Kofinanzierung
7. Ggf. Zusage, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach zwei Jahren vorzulegen (vergl. 5.6)

Bei einer Förderung sind einzureichen:

- Nachweis über die berufliche Qualifikation und eine Erklärung über die Eingruppierung der angestellten Fachkraft
- Änderungen zu Punkt 1 des Erstantrags
- Konzept der Schulsozialarbeit
- Jährlich eine Situationsanalyse der Schule nach Aufforderung des Landkreises
- Kooperationsvereinbarung und Vereinbarung zum Kinderschutz
- Nach zwei Jahren Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die fortlaufende Förderung muss jährlich für das darauf folgende Haushaltsjahr beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- Finanzplan für das beantragte Haushaltsjahr
- Nachweis über die Sicherstellung der Kofinanzierung

8.3 Zuschussbewilligung

Für die förderfähigen Stellen bewilligt das Landratsamt die Fördermittel. Der Bewilligungsbescheid kann Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, Bedingungen und Aufla-

gen enthalten. Hierzu gehört die Vorlage des Konzeptes, der Kooperationsvereinbarung und der Vereinbarung zum Kinderschutz

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Der Zuschuss wird in zwei gleichen Teilbeträgen ausbezahlt, jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres.

8.4 Verwendungsnachweis

Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses ist dem Landratsamt jährlich ein Verwendungsnachweis (Gesamtkostenabrechnung bzw. Kassenbericht) bis spätestens 30.06. des auf die Zuschussgewährung folgenden Jahres vorzulegen.

Dem Landratsamt steht ein Prüfungsrecht der entsprechenden Unterlagen zu.

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen wird. Ebenso, wenn die Maßnahme überfinanziert ist.

8.5 Sachlicher Bericht an das Jugendamt

Es ist jährlich ein sachlicher Kurzbericht vorzulegen, der die Arbeit beschreibt. Eine Gliederung für den sachlichen Kurzbericht wird vom Jugendamt vorgegeben. Der Bericht über das Berichtsjahr ist im Folgejahr jeweils bis 30.06. abzugeben.

9. Übergangsregelung

Die Richtwerte finden bei Schulstandorten mit Werkrealschulen und Schulen mit Außenklassen von Werkrealschulen sowie Grund- und Hauptschulen ab dem Schuljahr 2013/2014 Anwendung. Bis dahin gelten bei der Maximalförderung die vom Kreistag beschlossenen Stellenanteile.

Umschichtungen von Stellenanteilen zwischen den Schulen können im Einvernehmen mit dem Kreisjugendamt vorgenommen werden.

10. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.08.2011 01.01.2012 in Kraft und gelten bis 31.12.2014.

Landkreis Reutlingen
Kreisjugendamt
Jugendhilfeplanung

Kooperationsvereinbarung
Schulsozialarbeit

zwischen

dem Träger von Schulsozialarbeit

vertreten durch

und

der **Schule**

vertreten durch

und

dem Schulträger

vertreten durch

sowie

dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe

vertreten durch

wird zur Durchführung von Schulsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) auf der Grundlage

- der Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit des Landkreises vom 08.12.2003
- und sonstiger die Schulsozialarbeit des Landkreises betreffende Fördergrundlagen und Entscheidungen

eine Vereinbarung geschlossen.

1. Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Kooperation bezogen auf die Schulsozialarbeit. Um eine effektive Umsetzung der Schulsozialarbeit zu gewährleisten, ist die fachliche Zusammenarbeit verbindlich zu regeln. Grundlage ist eine bestehende Konzeption.

Kooperationspartner sind

- der Träger der Schulsozialarbeit
- die Schule
- die schultragende Stadt/Gemeinde (Schulträger)
- das Jugendamt des Landkreises

Bei der Vereinbarung sollen die Interessenlagen der Schüler/Schülerinnen und der Eltern in geeigneter Weise einbezogen werden.

2. Inhalt

Entsprechend den Richtlinien regelt die Kooperation:

- Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit
- Leistungen der Schule
- Leistungen des Schulträgers
- Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises)
- Leistungen einer Begleitgruppe
- Beginn und Ende der Vereinbarung

Dabei bleiben die durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegebenen Zuständigkeiten unberührt.

3. Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit

3.1 Arbeitsbereiche

Die Aufgaben und Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Konzeption.

Zu den Arbeitsbereichen gehören

Beratung und Begleitung Einzelfall

Gruppenarbeit (mit sozialpädagogischer Ausrichtung)

offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten

Elternarbeit

schulorientierte Gemeinwesenarbeit

Kooperationen und Vernetzungen

der Schwerpunkt liegt bei: _____

Hinweis

Die Arbeit ist vor Ort mit anderen vorhandenen Angeboten zu vernetzen: Zum Beispiel der offenen Jugendarbeit, der mobilen Jugendarbeit, Projekten der Bundesagentur für Arbeit, Maßnahmen zur beruflichen Integration.

Die Fachkräfte werden im notwendigen Umfang zur Mitarbeit in Gremien bzw. Arbeitskreisen freigestellt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben regelt der Träger von Schulsozialarbeit die Fragen zur

Aufsichtspflicht

Unfallversicherung

Haftung bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden

und informiert darüber die Kooperationspartner und gegebenenfalls weitere Betroffene.

3.2 Personal

Der Träger von Schulsozialarbeit verpflichtet sich, zur Realisierung der Konzeption die erforderlichen Fachkräfte zu beauftragen.

Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind Beschäftigte des Trägers der Schulsozialarbeit. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 61 Abs. 4 SGB VIII einzuhalten.

3.3 Dienst- und Fachaufsicht

Der Träger von Schulsozialarbeit übt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiter aus. Wenn Teile der Dienst- und Fachaufsicht delegiert sind, werden die Regelungen hierzu allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt.

Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sind die schulischen Belange zu berücksichtigen (zum Beispiel bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewährung, Fortbildung der Mitarbeiter). Die Träger von Schulsozialarbeit und die Schule stimmen die Dienstzeit der Schulsozialarbeiter/-innen miteinander ab.

Die Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten des Trägers von Schulsozialarbeit sowie deren Namen werden der Schule, dem Schulträger und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Dienstbeginn mitgeteilt.

Es ist zu gewährleisten, dass nicht gegen Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch die Schulsozialarbeit behindert oder gestört wird.

3.4 Fortbildung

Der Träger von Schulsozialarbeit verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, seinen Beschäftigten Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung einzuräumen.

4. Leistungen der Schule

Die Schule verpflichtet sich, die in der Schulsozialarbeit Beschäftigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung von erforderlichen Informationen, soweit sie für die Durchführung der Schulsozialarbeit notwendig sind.

Die Schulleitung setzt sich dafür ein, dass die beratende Teilnahme der Schulsozialarbeiter/-innen an den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsgremien gesichert ist (gemäß Konferenzordnung des Kultusministeriums § 11 Abs. 5).

Hinweis:

Die Schulleitung ist gemäß des Baden-Württembergischen Schulgesetzes (entsprechend § 41, Aufgaben des Schulleiters, Abs. 1 und 3) gegenüber anderen Beschäftigten, wie zum Beispiel Schulsozialarbeiter/-innen weisungsberechtigt, wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsorganen verstoßen wird oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit behindert oder gestört wird.

Ein Auszug des Schulgesetzes kann in der Abteilung Jugendhilfeplanung angefordert werden.

5. Leistungen des Schulträgers

Der Schulträger stellt für die Schulsozialarbeit einen eigenen Raum mit verschließbaren Schränken und Telefon zur Verfügung. Die Nutzungsmöglichkeit eines PC-Arbeitsplatzes wird gewährleistet.

Der Schulträger übernimmt die anfallenden Nebenkosten, insbesondere für Heizung, Beleuchtung, Be- und Entwässerung sowie Reinigung.

Darüber hinaus stellt er im Rahmen der schulorganisatorischen und finanziellen Möglichkeiten vorhandene pädagogische und technische Räume zur Verfügung (inklusive Sport- und Kreativräume).

Die Nutzung wird auch in der unterrichtsfreien Zeit sichergestellt.

Hinweis:

Besonderheiten vor Ort sollen gegebenenfalls aufgenommen werden.

6. Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Das Kreisjugendamt Reutlingen berät und unterstützt den Träger von Schulsozialarbeit bei der Umsetzung seiner Aufgaben.

Insbesondere, wenn im Einzelfall weitergehende Hilfen erforderlich scheinen, stehen Mitarbeiter/-innen des Kreisjugendamtes zur Abklärung zur Verfügung. Die Beteiligung der Schulsozialarbeit bei der Hilfeplanfortschreibung wird im Einzelfall abgestimmt.

Der Träger von Schulsozialarbeit und dessen Angestellte können bei Grundsatzfragen hinsichtlich der inhaltlichen Arbeit und der Aufgabenstellung fachliche Beratungen der Abteilung Jugendhilfeplanung (JHPL) erhalten.

Es werden nach Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst jährlich Fortbildungen bzw. Fachforen zur Vermittlung spezifischer Neuerungen, wie innovative Projekte oder Praxisforschungen, angeboten.

Zur Unterstützung in den Fragen der Haftungs- und Aufsichtspflicht kann auf Wunsch der Träger jährlich eine Informationsveranstaltung angeboten werden. Die Veranstaltung wird durch juristische Fachreferenten gestaltet.

7. Leistungen der Begleitgruppe des Trägers der Schulsozialarbeit

An der Schule wird eine Begleitgruppe zur Klärung und Regelung von strukturellen Anliegen gebildet, die unter der Geschäftsführung des Trägers von Schulsozialarbeit in einem festgelegten Turnus tagt. Die Begleitgruppe trifft sich ... mal im Jahr.

7.1 Mitglieder der Begleitgruppe

- Träger von Schulsozialarbeit und die Fachkräfte der Schulsozialarbeit
- Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft
- Schulträger
- Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD) nach Bedarf.

Hinweis:

Weitere Personen (zum Beispiel Fachkräfte für Migration) können eingeladen werden.

7.2 Aufgaben der Begleitgruppe

- Beratung des Trägers bei der Weiterentwicklung der Konzeption
- Beratung von sonstigen inhaltlichen und organisatorischen Fragen, wie Regelung der einzelfallbezogenen Kooperation
- Beratung zur Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung

Grundlage der Beratungsgespräche in der Begleitgruppe stellt der jährliche Sachbericht des Trägers dar. Der Bericht dient der regelmäßigen Evaluation. Darin sind folgende Kriterien aufgenommen:

- Mit den Angeboten der Schulsozialarbeit konnten benachteiligte Kinder und Jugendliche erreicht und ihrer Lebensbewältigung adäquat unterstützt werden.
- Durch Schulsozialarbeiter/-innen und in enger Absprache mit Eltern, Lehrkräften, ASD und sonstigen Schlüsselpersonen konnte in Krisensituationen einzelner jungen Menschen, frühzeitig interveniert werden.
- Durch gezieltes Vorgehen und gegebenenfalls in Kooperation mit dem ASD war es möglich, jungen Menschen mit kritischen Entwicklungsprognosen Hilfe nach dem SGB VIII anzubieten.
- Jungen Menschen, die Jugendhilfen beziehen und ergänzend durch die Schulsozialarbeit betreut werden, konnten durch diese Konstellation in der Schule integriert bleiben und stabilisiert werden.

Hinweis:

Bei der Beratung sollen die regionalen Entwicklungen tangierender Planungsbereiche (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung, Ganztagsbetreuung, Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, berufliche Integration, Weiterentwicklungen der Schulen) sowie die Sozialbelastungsfaktoren berücksichtigt werden.

Zudem sind gegebenenfalls Besonderheiten vor Ort aufzunehmen.

8. Beginn und Ende der Vereinbarung

Beginn und Ende der Vereinbarung sind identisch mit dem Förderzeitraum des Landkreises, bei dem das Jährlichkeitsprinzip Gültigkeit hat.

Für den Träger von Schulsozialarbeit

Für die Schule

Für den Schulträger

Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Anlagen

- Konzeption des Trägers von Schulsozialarbeit

Synopse der Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit

Bisherige Fassung (Richtlinien vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11. 05.2005 und 15.12.2010)	Änderungen (Beschlussvorschlag 23.07.2012)
5. Förderkriterien des Landkreises	
5.4 Schularten Schulsozialarbeit kann grundsätzlich an folgenden Schularten gefördert werden: Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Förderschulen, Realschulen, Berufsfachschulen, Gymnasien und in spezifischen Klassen an beruflichen Schulen.	5.4 Schularten Schulsozialarbeit kann grundsätzlich an folgenden Schularten gefördert werden: Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Förderschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufsfachschulen, Gymnasien und Berufsschulen.
5.5 Fachkräftegebot Gefördert werden Maßnahmen, die z. B. durch folgende Fachkräfte (vergl. § 72 SGB VIII) umgesetzt werden: - Diplom Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen - Diplom Pädagoginnen / Pädagogen Ausnahmen können gemäß § 72 SGB VIII erfolgen, wenn Personen "aufgrund besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen."	5.5 Fachkräftegebot Gefördert werden Maßnahmen, die durch folgende Fachkräfte (vergl. § 72 SGB VIII) umgesetzt werden: Personen mit einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens. Für eine bereits vor 2013 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht. Ausnahmen können gemäß § 72 SGB VIII erfolgen, wenn Personen "aufgrund besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen."
7. Förderung und Berechnung	
7.1 Grundlagen der Förderung Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit nach Maßgabe dieser Richtlinien anteilig auf der Rechtsgrundlage des § 74 SGB VIII in Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel. Der Antragsteller darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete des Landkreises. Als Personalkosten werden die Aufwendungen einer den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst (TvöD), Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst: S11, als angemessen angesehen.	7.1 Grundlagen der Förderung Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit nach Maßgabe dieser Richtlinien anteilig auf der Rechtsgrundlage des § 74 SGB VIII in Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel. Der Antragsteller darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete des Landkreises. Als Personalkosten werden die Aufwendungen einer den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst (TvöD), Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst: S11, als angemessen angesehen.

<p>Zuschüsse Dritter zu den Personalkosten (z. B. Stiftungsleistungen, Leistungen der Arbeitsverwaltung) werden grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter sind auszuschöpfen.</p>	<p>Sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter sind auszuschöpfen und werden bei der Landkreisförderung abgezogen. Ausgenommen ist die Landesförderung Baden-Württemberg nach den Grundsätzen zur Förderung der Jugendsozialarbeit des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg mit Gültigkeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014.</p>
<p>7.2 Umfang der Förderung</p> <p>Für Angestellte oder auf Honorarbasis eingesetzte Fachkräfte wird ein Zuschuss von 40 % der förderfähigen Personalkosten gewährt. Sämtliche Zuschüsse Dritter werden zuvor in Abzug gebracht.</p>	<p>7.2 Umfang der Förderung</p> <p>Als Personalkosten ein Festbetrag in Höhe von 16.700,00 EUR pro Vollzeitstelle gewährt, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.</p>
<p>7.3 Maximal geförderte Stellenanteile</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verwaltung des Kreisjugendamtes erstellt auf der Grundlage von Bedarfsindizes (i. d. R. Durchschnitt von drei Jahren) und den Schülerzahlen schulartbezogene Richtwerte. Diese geben an, in welchem Umfang Stellen pro 1000 Schüler an einer Schule gefördert werden. - Die Richtwerte werden erstmals im Jahr 2011 festgelegt. Eine erste Anpassung erfolgt im Jahr 2013, anschließend jeweils im Abstand von drei Jahren. - Ergeben sich aufgrund der Richtwerte an einer Schule Stellenumfänge von weniger als 15 %, kann eine Förderung nur erfolgen, bei einer Anstellung von mindestens 15 %. Grund hierfür ist, dass Schulsozialarbeit erst ab einem Stellenumfang von 15 % wirksam ist. - Besondere konzeptionelle Aspekte, unter anderem Ganztagschulbetrieb, Stützpunktschulen, können durch Stellenzuschläge von 10 % berücksichtigt werden. 	<p>7.3 Maximal geförderte Stellenanteile</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verwaltung des Kreisjugendamtes erstellt auf der Grundlage von Bedarfsindizes (i. d. R. Durchschnitt von drei Jahren) und den Schülerzahlen schulartbezogene Richtwerte. Diese geben an, in welchem Umfang Stellen pro 1000 Schüler an einer Schule gefördert werden. - Die Richtwerte werden erstmals im Jahr 2011 festgelegt. Eine erste Anpassung erfolgt im Jahr 2013, anschließend jeweils im Abstand von drei Jahren. - Ergeben sich aufgrund der Richtwerte an einer Schule geringere Stellenumfänge kann eine Förderung nur bei einer Anstellung von mindestens 50 % erfolgen. Die Fachkraft kann in bis zu drei Schulen eingesetzt werden. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. - Besondere konzeptionelle Aspekte, unter anderem Ganztagschulbetrieb, Stützpunktschulen, können durch Stellenzuschläge von 10 % berücksichtigt werden.
<p>10. Diese Richtlinien treten zum 01.08.2011 in Kraft.</p>	<p>10. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und gelten bis 31.12.2014.</p>